



Leistungsvereinbarung

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF), Hallwylstrasse 4, 3003 Bern, vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Charles Kleiber und den stellvertretenden Direktor, Herrn Dr. Paul-Erich Zinsli,

(nachfolgend „das SBF“)

und

der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW),

(nachfolgend „die SAMW“)

Petersplatz 13, 4051 Basel, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Peter Suter, Präsident der SAMW und Herrn Dr. Hermann Amstad, Generalsekretär der SAMW.

Gestützt auf Artikel 31a Forschungsgesetz (SR 240.1) vereinbaren die Parteien was folgt:

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Vereinbarung ergänzt die Rahmenvereinbarung zwischen Bund und den Akademien der Wissenschaften Schweiz und legt die spezifischen Aufgaben fest, welche die SAMW mit den vom Bund nach den Bestimmungen des Forschungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mitteln in der Beitragsperiode 2008-2011 zu erfüllen hat.

² Ziele und Massnahmen zu den Aufgaben nach Absatz 1 und Artikel 3 sind im Zusatzprotokoll zu dieser Vereinbarung festgelegt. Das Zusatzprotokoll wird jährlich erneuert (Rahmenvereinbarung Artikel 6, Absatz 3) und ist integraler Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

³ Die festgelegten Ziele garantieren der SAMW den nötigen Handlungsspielraum und erlauben ihr im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung die Vornahme von notwendig erachteten Anpassungen im Verlaufe der Beitragsperiode.

Artikel 2 Finanzielle Rahmenbedingungen

Es gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung (Artikel 2).

Artikel 3 Aufgaben

In Zusammenarbeit und Koordination mit den anderen Organen der Forschungsförderung erfüllt die SAMW die folgenden Aufgaben:

A Grundaufgaben

- a) Klärung ethischer Fragen im Zusammenhang mit medizinischen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft,
- b) Umfassende Reflexion über die Zukunft der Medizin,
- c) Engagement in der Hochschul-, Wissenschafts- und Bildungspolitik, verbunden mit einer Experten- bzw. Beratungstätigkeit zuhanden von Politik und Behörden,
- d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere in der klinischen Forschung,
- e) Unterstützung der hohen Forschungsqualität in der biomedizinischen und klinischen Forschung,
- f) Wissenstransfer von der Forschung in die Praxis,
- g) Interne und externe Kommunikation.

B Koordinierte Aufgaben

¹ Unter Absprache mit den übrigen Akademien sowie TA-Swiss und Science et Cité bearbeitet die SAMW die folgenden thematischen Schwerpunkte in den Bereichen Früherkennung, Ethik und Dialog:

- Umgang mit neuen Technologien
- Entwicklung Lebensraum Schweiz
- Bildung Schweiz
- Wissenschaftliche Integrität
- Gender
- Medizin im Umbruch
- Methodik der Früherkennung

² Im Zusatzprotokoll werden für jede koordinierte Aufgabe die administrativ verantwortliche und die mitwirkenden Akademien benannt. Bei administrativer Verantwortung der SAMW werden die Leistungen zu den koordinierten Aufgaben im Zusatzprotokoll nach Zielen und Massnahmen präzisiert.

³ In Vorbereitung von gemeinsamen Aktivitäten der akademien-schweiz und/oder themen- und fachspezifisch bearbeitet die SAMW zusätzliche Projekte in den Bereichen Früherkennung, Ethik und Dialog (siehe unter A und C).

C Sonderaufgaben

- a) Über ordentliche Bundesmittel finanzierte Projekte
 - Erarbeitung von medizinisch-ethischen Richtlinien
 - Beitrag zur Entwicklung der Palliativmedizin
 - Realisation der Aus- und Weiterbildung in Patientensicherheit
 - Förderung der Forschung in der Grundversorgung

Artikel 4 Anpassung der Ziele und Massnahmen

¹ Werden die in Artikel 2 referenzierten Bundesbeiträge im Verlauf der Beitragsperiode gekürzt, und stellen diese Kürzungen die Erreichung der in den Zusatzprotokollen vereinbarten Ziele in Frage, verständigen sich die Parteien auf eine Anpassung von Zielen und Massnahmen.

² Neue, in der Leistungsvereinbarung nicht vorgesehene Aufgaben kann die SAMW ohne Anpassung der übrigen Ziele nur übernehmen, wenn ihr gleichzeitig die für die Erfüllung der neuen Aufgaben benötigten Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 5 Controlling und Reporting

Es gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages (Artikel 6).

Artikel 6 Allgemeine Vertragsbedingungen

Es gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages (Artikel 7).

Bern, den _____ 2008

Für die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW):

*(Prof. Dr. Peter Suter,
Präsident SAMW)*

*(Dr. Hermann Amstad,
Generalsekretär SAMW)*

Bern, den _____ 2008

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

*(Dr. Charles Kleiber,
Staatssekretär)*

*(Dr. Paul-Erich Zinsli,
stellvertretender Direktor)*